Kantonsrat St.Gallen 22.05.12

bereinigte Fassung

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 20. Februar 2006

SVP-Fraktion (Sprecher: Gutmann-St.Gallen)

Art. 52 Abs. 1: Kapitalleistungen nach Art. 35 dieses Erlasses werden ___

gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Art. 36 Bst. b dieses Erlasses

unterliegen einer halben Jahressteuer.

Abs. 2: Die einfache Steuer beträgt für Kapitalleistungen bis Fr. 50'000.–

1,3 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 1,5 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Sie erhöht sich auf der gesamten Kapitalleistung um 0,1 Prozent je weitere Fr. 50'000.–

bis höchstens 3,5 Prozent.